

Wiss. Mit. Thedor Wanninger und Stud. Mit. Clemens Esser, Bayreuth*

„Die etwas teurere Quengelzone“

THEMATIK	BGB AT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

-
- * Der Verfasser Thedor Wanninger ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte (Prof. Dr. Bernd Kannowski) an der Universität Bayreuth, der Autor Clemens Esser ist studentische Hilfskraft an ebendiesem Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Wintersemester 2022/2023 als Abschlussklausur zur Vorlesung BGB AT an der Universität Bayreuth gestellt. Der Notendurchschnitt lag bei 5,9 Punkten. 7,8 % der Bearbeiter erreichten die Note „vollbefriedigend“ oder besser. Die Misserfolgsquote lag bei 31,8 %.

■ SACHVERHALT

Der 17-jährige Sportwagenenthusiast Malte (M) verbringt seine Freizeit am liebsten im Autohaus des selbstständigen Sportwagenhändlers Heinz (H). Der ebenso sportwagenbegeisterte H gestattete dem M, beim Verkauf des Autozubehörs auszuhelfen und in diesem Zusammenhang für ihn Verträge abzuschließen.

Am 11.1.2019 geht der superreiche Sepp (S) mit seiner sechsjährigen Tochter Tina (T) am Stadtrand spazieren. Dort befindet sich das Gelände des H, der seine Autos im Freien präsentiert. Die T ist angetan von der auffälligen, im Sonnenlicht glänzenden, roten Lackierung eines Sportwagens, dem „Rasanti Verona“, auf dessen Windschutzscheibe gut sichtbar ein Aufkleber mit der Aufschrift „120.000 EUR“ klebt. S und T betreten daraufhin das Gelände des H, wo sie den M treffen. S, der das Autohaus des H häufiger frequentiert, hat den M in der Vergangenheit mehrmals auch im Verkaufsraum mit Kunden über den Verkauf von Sportwagen verhandeln sehen. H ist dagegen nicht eingeschritten, da er als Geschäftsmann die Tüchtigkeit des M zu schätzen weiß und zudem einen schlechten Eindruck seines Unternehmens vermeiden will. Er hat, was allgemein bekannt ist, die so zustande gekommenen Verträge auch erfüllt. M ist ganz in seinem Element und erzählt begeistert und mit Sachverstand von den Eigenschaften des Rasantis, bevor er dem S das Auto für den aufgeklebten Preis anbietet und ihm den Rest des Tages zur „reiflichen Überlegung“ einräumt. S zögert und willigt nicht sofort ein. Bevor er aus einer Laune seiner Tochter heraus seine Garage mit weiteren Autos vollstellt, möchte er sich lieber einen Überblick über seine Sammlung verschaffen. Er verlässt mit der zeternden T im Schlepptau das Autohaus. Da T nicht aufhört zu weinen und S Angst hat, umstehende Passanten könnten ihn für einen Geringverdiener halten, trägt er der T auf, dem M mitzuteilen, dass er, S, den Rasanti Verona für den vorgeschlagenen Kaufpreis kaufen würde. Die zuverlässige T teilt dem M freudestrahlend mit: „Ich soll von meinem Vater ausrichten, dass wir das rote Auto nehmen“. M nimmt den Vorgang zu den Akten. Kaum zuhause veranlasst der S die Zahlung des Kaufpreises.

Im geschäftigen Chaos des neuen Jahres geht die Auslieferung des Rasanti Veronas im Autohaus des H zunächst unter. Aufgrund der bald wegen der Coronapandemie angespannten Wirtschaftslage vergisst auch der S den Sportwagen. Im Lockdown hat H endlich Gelegenheit, ausgiebig mit seinen Ausstellungsstücken spazieren zu fahren. Dabei erobert der Rasanti Verona im Handumdrehen sein Herz.

Am 9.12.2022 fällt dem S beim Überprüfen aller Zahlungen der letzten Jahre auf, dass ihm der Sportwagen noch immer nicht übergeben wurde. Am selben Tag lässt sich H mit Mühe von S dazu breitschlagen, nochmal in Ruhe über die Angelegenheit zu reden. In den fünftägigen Gesprächen Mitte Dezember 2022 ist sich H nicht ganz sicher, ob der Vertrag mit S überhaupt zustande gekommen ist. Dem M habe er doch nur gestattet, Zubehör zu verkaufen und der S habe seine doch sehr junge Tochter vorgeschickt. Als sein Blick am 24.12. auf den Rasanti fällt, ist sich H endgültig sicher. Er teilt noch am selben Tag dem S mit, dass er weder den Wagen herausgeben noch weiter mit ihm darüber reden wird.

Als S Anfang Januar noch einmal ernstlich auf die Lieferung des Rasantis drängt, entgegnet H, dass S ohnehin nichts gegen ihn in der Hand habe. Die Sache mit dem Auto sei „Schnee von vorgestern“, nach so langer Zeit könne der S unmöglich noch etwas von ihm verlangen. S entgegnet, dass dann alle Verhandlungen im Dezember sinnlos gewesen wären. Hätte er das geahnt, hätte er sich schon viel früher darum gekümmert, sein Recht durchzusetzen.

Bearbeitungsvermerk: Hat S gegen H einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens?

Vorschriften des HGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Maßgebliches Datum für die Bearbeitung ist der 7.2.2023.